

## **Bischof Hermann Glettler zum vorgelegten Entwurf „Sterbeverfügungsgesetz“:**

„Auch wenn der Entwurf zum Sterbeverfügungsgesetz einen respektablen Rahmen vorschlägt, um die straffrei gesetzte Beihilfe zur Selbsttötung vor Missbrauch zu schützen, bleibt dennoch die Grundhaltung der katholischen Kirche klar: Wir möchten alles dafür einsetzen, um Menschen in ihrer letzten Lebensphase gut zu begleiten und alle Möglichkeiten ausschöpfen, um unnötiges Leid zu vermeiden, doch die Beihilfe zum Suizid ist für uns keine ethisch vertretbare Option.“

„Positiv im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die strukturierte Beratungsphase bis hin zur Errichtung einer sogenannten Sterbeverfügung. Wichtig ist neben der dafür vorgeschriebenen ärztlichen Aufklärung und notariellen Bestätigung eine darauf folgende 12-wöchige Wartezeit bis der suizidale Akt vorgenommen werden darf. Leider fehlt in der Gesetzesvorlage eine verpflichtende psychologische Abklärung. Sie wäre notwendig, weil sich Momente von Altersdepression und chronisch suizidalen Neigungen erst nach mehreren Gesprächen feststellen lassen.“

„Mit dem flächendeckenden Ausbau der palliativen Medizin und der Hospizversorgung, die mit einer gleichzeitig in Begutachtung geschickten Gesetzesvorlage geregelt werden soll, wird eine Kultur menschlicher Begleitung und ein Ja zum Leben, das es vor allem auch am Lebensende braucht, gefördert. Dass die Vermeidung von Suizid das erklärte Ziel einer humanen Gesellschaft in unserem Lande bleibt, wird damit glaubwürdig bestätigt.“

„Im Blick auf die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung lässt sich jetzt schon sagen, dass es in kirchlichen Häusern, Spitälern, Alten- und Pflegeheimen ganz verlässlich keine Assistenz zum Suizid geben wird, auch nicht dessen Duldung. Selbstverständlich bieten wir auch in Zukunft zusätzlich zur palliativmedizinischen Versorgung jede Form menschlicher, seelsorglicher und therapeutischer Begleitung an. Wir lassen niemanden in seiner letzten Lebensphase allein!“

„Wesentlich deutlicher muss im zukünftigen Sterbeverfügungsgesetz noch das Benachteiligungsverbot hervorgehoben werden. Es garantiert nicht nur physischen Personen, sondern auch allen Einrichtungen in privater Trägerschaft, dass bei verweigerter Beihilfe zum Suizid weder eine direkte noch indirekte Benachteiligung entstehen darf.“